

Vorläufiger Entwurf (Stand 22.12.2021)

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und** **weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer** **Berufsqualifikationen in Niedersachsen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder durch elektronische Übermittlung vorzulegen.“
 - b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Übersetzungen müssen von einer zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellten oder beeidigten Person erstellt sein.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“
 - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „Antragstellerinnen oder Antragsteller“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird nach der Abkürzung „Abs“ ein Punkt eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder durch elektronische Übermittlung vorzulegen.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Übersetzungen müssen von einer zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellten oder beeidigten Person erstellt sein.“
 - c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Unterlagen in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden und die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.“

cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Maßnahmen nach Satz 2 hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 13 Abs. 3.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Antragstellerinnen oder Antragsteller“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 ergeht die Entscheidung durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Zahl „5“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Für Personen, die als Lehrkraft an einer Schule in Niedersachsen tätig werden wollen und die Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis offensichtlich nicht erfüllen, ist zuständige Stelle das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.“

10. § 13 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „einer oder einem“ gestrichen, nach dem Wort „Ausübung“ die Worte „ihres oder seines“ durch das Wort „eines“ ersetzt sowie nach den Worten „untersagt worden ist oder“ die Worte „ihr oder ihm“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die folgenden Worte angefügt:
„sowie nach der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese gemäß ihres Artikels 95 zusätzliche Pflichten auferlegt.“
- c) Absatz 6 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) in den Fällen des Absatzes 3 die Behörde, die die mit Gründen versehene Gerichtentscheidung erhält oder, sofern das Bundesrecht dies bestimmt, das nach Bundesrecht zuständige Gericht.“

11. § 13 c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wenn die Voraussetzungen des Artikels 4 f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, informiert die zuständige Stelle die antragstellende Person über die Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einer landesrechtlich reglementierten Berufstätigkeit und gewährt diesen auf Antrag.“

12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ und die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt, sowie die Worte „oder ihm“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

13. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

§ 14 a
Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) ¹Im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 4 und § 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. ²Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat. ³Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) ¹Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Arbeitgeber als Bevollmächtigte der antragstellenden Personen.

(4) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 oder § 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der antragstellenden Person, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,“.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Datensatznummer.“

c) In Absatz 6 Nr. 2 werden die Worte „Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

16. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

§ 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a und 17 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

§ 4 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a und 17 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Artikel 4
Änderung des Niedersächsischen Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „in Form von Kopien oder elektronisch“ eingefügt.
 - c) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„⁴Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann das Landesamt die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder

weitere Unterlagen vorzulegen. ⁵Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich das Landesamt an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden und die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Die Maßnahmen nach Satz 5 hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 5 Abs. 1.“

Artikel 5

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 35 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 360), erhält folgende Fassung:

„(3) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 3 Abs. 6 sowie der §§ 13 a bis 14 a, 15 a und 17 keine Anwendung.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), erhält folgende Fassung:

„(2) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme der §§ 13 b, 15 a und 17 keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 7 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch ... (*das Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie*) vom [...] ¹, erhält folgende Fassung:

„³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme der §§ 13 b, 13 c, 14 a, 15 a und 17, die für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gelten.“

Artikel 8

Inkrafttreten

¹Hinweis: § 7 Abs. 6 NHG regelt die Anwendbarkeit von § 17 NBQFG für bestimmte Fälle der Anerkennung. Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie im parlamentarischen Verfahren (LT-Drs. 18/9392 vom 1. Juni 2021). Mit dem bezeichneten Gesetzentwurf soll die Anwendbarkeit des NBQFG um die §§ 13 b, 13 c, 15 a und 18 für bestimmte Fälle der Anerkennung erweitert werden. Mit Artikel 7 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen soll eine Erweiterung auf die Anwendung von § 14 a NBQFG erfolgen und die Anwendbarkeit des zu streichenden § 18 NBQFG gestrichen werden.

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb sowie Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele, Schwerpunkte

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 19. Dezember 2012 geltende Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für das Land Niedersachsen geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132) zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 354 S. 132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27) wurden das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie die betroffenen Fachgesetze und -verordnungen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) entsprechend geändert. Dabei wurden soweit wie möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den hier vorliegenden Gesetzentwurf geben insbesondere das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene und bisherige Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG).

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 2). Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf stehen folgende Inhalte des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes:

- Mit Artikel 1 wurde in § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein neues Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften, das beschleunigtes Fachkräfteverfahren, geregelt. Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes haben Unternehmen und Fachkräfte aus Drittstaaten die Möglichkeit, Einreiseverfahren zu verkürzen.
- Mit Artikel 3 wurde das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes dahingehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird und das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann. Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, wurden in § 14 a BQFG ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für die Fälle des § 81 a AufenthG geregelt.
- In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 Bestimmungen aufgenommen, die die Einführung der verkürzten Frist nach § 14 a BQFG im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes den Ländern, „ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81 a AufenthG zügig einführen zu können.“ (BT-Drs. 19/8285, S. 118). Dem folgend und um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - mit Ausnahme der erweiterten Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz im Bereich der nicht-reglementierten Berufe - alle neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes gespiegelt werden.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (Artikel 150 Nr. 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649)) weitgehend übernommen. Zudem wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können sowie der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 18 gestrichen.

Die Anpassung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung erfolgte bereits in Artikel 19 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66).

Wie bereits im Rahmen der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und den nachfolgenden Änderungsgeszentwürfen haben die Bundesländer auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren in der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) der Kultusministerkonferenz unter Beteiligung des Bundesministeriums

für Bildung und Forschung eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit wird Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert.

Schließlich wurden die Änderungen am Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zum Anlass genommen, das Gesetz sprachlich zu überarbeiten. Personenbezeichnungen sollen geändert werden, um in sprachlicher Hinsicht grundsätzlich der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt gerecht zu werden.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem Gesetz sollen die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfacht und vor allem in den Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens verkürzt werden. Die Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland wird insbesondere für antragstellende Personen mit Arbeitgeber beschleunigt. Hierneben kann eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt bereits in Deutschland lebender Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen erwartet werden. Die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen profitieren von den zusätzlichen Möglichkeiten der elektronischen Verfahrensführung.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (BR-Drs. 677/17 (B) vom 23. März 2018) zu verweisen. Inhalt des mit den Stimmen des Landes Niedersachsen gefassten Beschlusses ist unter anderem, dass sich die Länder für eine schnelle qualifikationsadäquate Integration von ausländischen Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt einsetzen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Sie sehen sich gemeinsam mit der Bundesregierung vor der Aufgabe, Wege und Möglichkeiten zu suchen, die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf der Basis der seit 2012 von Bund und Ländern verabschiedeten Anerkennungsgesetzgebung zu beschleunigen und die Verfahren dafür zu optimieren.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Frauen-, gleichstellungs- und familienpolitische Anliegen werden im Zuge der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe von Migrantinnen und Migranten bedeutsam. Die Förderung des Zugangs zum niedersächsischen Arbeitsmarkt sowie der Chancen auf eine qualifikationsentsprechende Tätigkeit tragen zur Gleichberechtigung und Chancengleichheit bei. Im Übrigen hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf die o.g. Bereiche.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Die Anerkennungsstatistik verzeichnet bislang eine steigende Zahl an Verfahren. Von einer Fortsetzung dieses Trends ist auch ungeachtet der mit diesem Gesetzentwurf

vorgeschlagenen Änderungen auszugehen. Hierneben werden die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes ausgeweiteten Möglichkeiten der Einreise von Fachkräften nach Deutschland insgesamt und deutschlandweit zu mehr Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen führen. Das Ziel des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist insoweit untrennbar mit einer Kostensteigerung verbunden, zumindest sofern ausschließlich die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise stehenden Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen betrachtet werden.

Aufgrund der Anpassung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen an die bereits bundesrechtlich in Kraft getretenen Änderungen ist, die verkürzten Bearbeitungszeiten im beschleunigten Fachkräfteverfahren betreffend, grundsätzlich mit einem höheren Arbeitsaufwand bei den zuständigen Stellen zu rechnen. Mehrausgaben für den Landeshaushalt sind jedoch nicht zu erwarten. Das beschleunigte Verfahren stellt lediglich eine Antragsvariante dar. Es ist davon auszugehen, dass die zuwanderungs- und arbeitsmarktbedingten Veränderungen der Antragszahlen die möglichen Effekte des beschleunigten Verfahrens überlagern. Die Steigerung der Antragszahlen nach dem im Bundesrecht bereits in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist pandemiebedingt bisher weitgehend ausgeblieben.

Den steigenden Kosten durch höhere Antragszahlen und verkürzte Bearbeitungsfristen stehen grundsätzlich Mehreinnahmen durch Gebühren gegenüber.

Durch die Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung wird den Verpflichtungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen. § 1 OZG verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Daran anschließend trifft das Niedersächsische Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291) Regelungen, um die Verpflichtungen des Onlinezugangsgesetzes für Niedersachsen systematisch umzusetzen. So hatten hiernach Behörden bis zum 2. November 2019 einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Seit dem 1. Juli 2021 erstreckt sich die Verpflichtung auch auf die Zugangseröffnung über Nutzerkonten, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 NDIG nach dem Willen des Gesetzgebers der präferierte Weg bei der Kommunikation in Verwaltungsverfahren sind, die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente durch eine De-Mail-Adresse oder einen anderen schriftformersetzenden Dienst sowie die Einrichtung elektronischer Bezahlmöglichkeiten.

Mit den Änderungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und den weiteren fachspezifischen Regelungen werden diese Verpflichtungen umgesetzt und keine weitergehenden Verpflichtungen geschaffen.

Diesbezüglich ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Eröffnung des elektronischen Zugangs zur Verwaltung nur Übermittlungsverfahren eingesetzt werden dürfen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen

Datenschutzgesetzes entsprechen und sicher sind, insbesondere die Datenübermittlerin oder den Datenübermittler authentifizieren sowie die Integrität der elektronischen Dokumente und die Barrierefreiheit gewährleisten.

Im Übrigen beteiligt sich Niedersachsen zur vollumfänglichen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen unter der Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an dem durch Nordrhein-Westfalen geleiteten „Einer-für-Alle“-Umsetzungsprojekt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Ziel ist die Entwicklung und Einführung eines ländergemeinsamen elektronischen Antragsverfahrens. Soweit es zu einer Nachnutzung dieser Lösung kommt, hat MS als koordinierendes Ressort für die berufliche Anerkennung die Übernahme der jährlichen Nachnutzungskosten angeboten und wird die Ressorts bzw. anerkennenden Stellen insofern freistellen.

V. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Eine umfassende Verbandsbeteiligung wurde durchgeführt. Die beteiligten Verbände haben ganz überwiegend von der ihnen eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Aus den übermittelten Stellungnahmen ergeben sich keine grundlegenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Der Empfehlung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), die Gesetzesbegründung um einen Hinweis auf die Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Eröffnung des elektronischen Zugangs zur Verwaltung zu ergänzen, wurde nachgekommen.

Weiterhin wird die Änderung des Niedersächsischen Markscheidergesetzes in Artikel 4 aufgrund der Anmerkung der LfD zur Öffnung für elektronische Verfahren nach dem Gesetz angepasst. Mit der um den datenschutzrechtlichen Hinweis ergänzten Begründung wird gleichzeitig der Stellungnahme der LAG Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zu den künftigen Möglichkeiten der elektronischen Verfahrensführung nachgekommen. Hinzuweisen ist diesbezüglich zudem auf den laufenden Prozess zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, durch den die technischen Strukturen für elektronische Verfahren für die Antragstellenden wie für die zuständigen Stellen bereitgestellt werden.

Folgende Stellungnahmen wurden geprüft, führen jedoch zu keinem Änderungsbedarf im Gesetzentwurf:

Die Hochschule Hannover äußerte Bedenken zur beabsichtigten Anwendung des neuen § 14 a NBQFG für Verfahren nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz. Befürchtet wird ein erhöhtes Antragsaufkommen aufgrund der Einführung des beschleunigten Verfahrens, das mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht bewältigt werden könne. Diesen Bedenken soll aus den folgenden Gründen nicht Rechnung getragen werden: Das beschleunigte Fachkräfteverfahren bezweckt die Verfahrensvereinfachung für die Antragstellenden und insgesamt eine Attraktivitätssteigerung der Anerkennungsverfahren. Die Regelung im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz soll parallel zum geltenden

Bundesrecht erfolgen. Größere Wirkungen des beschleunigten Verfahrens sind bislang, gegebenenfalls pandemiebedingt, nicht zu verzeichnen. Zudem eröffnet das beschleunigte Verfahren lediglich einen alternativen Antragsweg verbunden mit kürzeren Fristen für die zuständigen Stellen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung sind unverändert. Wesentlich für die Zahl der Antragstellungen ist v.a. die Nachfrage und die Arbeitsmarktlage in dem jeweiligen Beruf. Insgesamt sind seit Jahren steigende Antragszahlen zu beobachten. Darüber hinaus wurde für die Anerkennungsverfahren ein Gebührenrahmen von bis zu 600 Euro festgelegt. Bislang ist von keiner Stelle berichtet worden, dass sich der Gebührenrahmen nicht als kostendeckend bewährt hat. Vorgeschlagen wird, dass über einen Zeitraum von einem Jahr beobachtet wird, ob nach Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 14 a NBQFG eine Erhöhung des Kostenrahmens angezeigt ist.

Aus Sicht der Ärztekammer Niedersachsen ist die Frist zur Gleichwertigkeitsprüfung im beschleunigten Verfahren zu kurz bemessen. Der Umfang der Prüfungen für den Arztberuf könne nicht in den vorgesehenen Fristen geleistet werden. Den sehr pauschal geäußerten Bedenken der Ärztekammer ist entgegen zu halten, dass die Frist nach § 14 a Abs. 3 NBQFG zur Gleichwertigkeitsprüfung als Soll-Regelung vorgesehen ist. Besonderheiten des Einzelfalls, die eine längere Bearbeitungsdauer bedingen können, werden damit berücksichtigt. Im Übrigen ist das Erfordernis zur Fristwahrung auch eine Frage der personellen Ausstattung der zuständigen Stellen. Es gelten insofern die oben zur Stellungnahme der Hochschule Hannover gemachten Feststellungen. Insbesondere die Gesundheitsberufe verzeichneten in den letzten Jahren deutliche Steigerungen der Antragszahlen. Diesem – sehr zu begrüßenden – Umstand ist ungeachtet der Einführung des beschleunigten Verfahrens Rechnung zu tragen. Nach der Gesamtabwägung der mit dem beschleunigten Verfahren verbundenen möglichen zusätzlichen Lasten für die bei Ärztinnen und Ärzten zuständigen Anerkennungsstelle und den übergeordneten Zielsetzungen, die mit dem Anliegen verfolgt werden, ist eine Änderung des Gesetzentwurfs sowohl in Artikel 1 § 14 a NBQFG als auch in Artikel 5 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe) nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4):

Die Änderung dient der grundsätzlichen Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt auch durch die Verwendung von geschlechterbezeichnenden Begriffen in Rechtsvorschriften.

Die aktuell verwendeten Begriffe „Antragstellerin und Antragsteller“ stehen im Einklang mit dem Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989 (Nds. GVBl. S. 50) und dienen der gleichberechtigten Sichtbarkeit von Frauen in der Rechts- und Verwaltungssprache. Die Vorschriften beruhen ausschließlich auf einer binären Geschlechterordnung und berücksichtigen darüberhinausgehende weitere Geschlechtsoptionen nicht.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) wurde implizit das Personenstandsrecht dahingehend angepasst, dass eine Anerkennung weiterer Geschlechtsidentitäten zugelassen wird: Durch Weglassen der Geschlechtsangabe oder indem die Angabe divers in das Geburtenregister eingetragen wird, werden Geschlechtsidentitäten jenseits der binären Ordnung männlich – weiblich rechtsgültig zugelassen. Dem folgend sollen die Begriffe „Antragstellerin und Antragsteller“ - zumindest vorübergehend - durch die neutrale Bezeichnung „antragstellende Person“ ersetzt werden.

In Abwägung zwischen der frauen- und gleichstellungspolitischen Perspektive, aus der die Verwendung neutraler Begriffe durchaus kritisch wahrgenommen wird, weil sie zu Lasten der Sichtbarkeit von Frauen geht, und der Perspektive von Menschen, die in einer binären Geschlechterordnung und -nennung nicht sichtbar sind, ist der neutralen Bezeichnung der Vorrang zu geben. Gleichwohl stehen die Personenbezeichnungen unter einem Aktualisierungsvorbehalt.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Die Änderung in den Buchstaben a und d entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nr. 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach BR-Drs. 7/19):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. (...) Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen.“

Die Änderungen fügen sich in bereits geltendes niedersächsisches Recht ein. Gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3 a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit ein entsprechender elektronischer Zugang eröffnet ist. Hierzu normiert § 4 Abs. 1 des am 2. November 2019 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit, dass jede Stelle des Landes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verpflichtet ist, auch wenn sie nicht Bundesrecht ausführt, einen § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung entsprechenden Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 erstreckt sich diese Verpflichtung auch darauf, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente über Nutzerkonten und auch durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder einen anderen schriftformersetzenden Dienst zu eröffnen. Hinzu kommt die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 NDIG, elektronische Bezahlmöglichkeiten zu schaffen.

Bei der Ausführung von Bundesrecht besteht die Verpflichtung zur Eröffnung eines allgemeinen elektronischen Zugangs bereits seit dem 1. Juli 2014.

Abweichend vom Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes und dem Mustergesetzentwurf der Bundesländer wird durch die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung in § 5 Abs. 2 Satz 1 NBQFG klargestellt, dass der Begriff „vorlegen“ künftig auch die Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg erfasst. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient.

Vor dem Hintergrund, dass den zuständigen Stellen voraussichtlich zunehmend mehr Anträge von Personen vorliegen werden, die sich noch im Ausland befinden, sind keine weiteren Änderungen erforderlich. Insbesondere bedarf es keiner Klarstellung, dass die Übersetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 NBQFG durch zum Dolmetschen oder Übersetzen in Deutschland oder im Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Personen erstellt sein müssen (vgl. LT-Drs. 16/5126 mit Verweis auf BT-Drs. 17/6260).

Auch bedarf es zumindest vorerst keiner Ergänzung in § 5 Abs. 6 Satz 2 NBQFG dahingehend, dass der Beratungsnachweis, den die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421 b des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs ausgestellt hat, als geeignete Darlegung im Sinne von Satz 1 anzusehen ist. Die im Rahmen des genannten Modellprojektes eingerichtete Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung der Bundesagentur (ZSBA) für Arbeit hat Anfang 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Im Rahmen des bis zum 31. Dezember 2023 befristeten Modellvorhabens werden Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und damit im Zusammenhang stehender aufenthaltsrechtlicher Fragen beraten und bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren begleitet. In dem zu Grunde liegenden Konzept ist u.a. auch verankert, dass antragstellende Personen von der ZSBA durch eine Standortberatung unterstützt werden. Inhalte und Ergebnis der Standortberatung werden in einem Beratungsnachweis dokumentiert, so dass der Beratungsnachweis den Antragsunterlagen zum Zweck des Belegs der Erwerbsabsicht im Zielland und damit auch zur Bestimmung der zuständigen Stelle beigelegt werden kann. Es liegen derzeit keine

Erkenntnisse vor, dass die Beratungsnachweise der ZSBA nicht im Sinne des § 5 Abs. 6 Sätze 1 und 2 NBQFG anerkannt werden. Gemäß der Vereinbarung zwischen Niedersachsen und dem Bund zur Zusammenarbeit bezüglich der Tätigkeit der ZSBA sind unter anderem die Stellen der landesunmittelbaren Verwaltung verpflichtet, die Standortberatung als geeigneten Nachweis anzuerkennen. Darüber hinaus wurden die zuständigen Stellen in Niedersachsen über die Arbeit der ZSBA sowie den Inhalt und die Bedeutung des Beratungsnachweises informiert, sodass von einer zudem mit Blick auf die Befristung des Modellprojekts zeitlich begrenzten Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes abzusehen ist.

Zu den übrigen Änderungen wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Zur Änderung in Buchstabe a wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Die Änderung in Buchstabe a entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 150 Nr. 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3 a Abs. 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.“

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die antragstellende Person entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

Zur Änderung in Buchstabe b) wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung in § 7 Abs. 1 NBQFG. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 11):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 3 Nr. 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller in reglementierten Berufen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. (...) Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, kann sich die zuständige Stelle darüber auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.“

Zu den Buchstaben d und f:

Nach der Änderung des Buchstaben b, nach der die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, kann Absatz 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden in Absatz 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“ im bisherigen Satz 2) hier

systematisch nicht mehr passen. Absatz 5 regelt das Verfahren bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, weshalb es sich anbietet, die Sätze zur entsprechenden europäischen Verwaltungszusammenarbeit dort anzufügen.

Wegen der Verschiebung ist Absatz 5 Satz 3 umzuformulieren. Es ist klarzustellen, dass nur die Maßnahmen nach Satz 2 nicht den Lauf der Fristen nach § 13 Abs. 3 NBQFG hemmen. Darüber hinaus erfolgte eine Korrektur dahingehend, dass nicht nur die Frist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 NBQFG nicht gehemmt wird, sondern auch die wegen der Besonderheiten der Angelegenheit verlängerte Frist.

Weitere Änderungen sind nicht erforderlich, vgl. hierzu die Ausführungen zu Nummer 2 (§ 5) hinsichtlich der zum Dolmetschen und Übersetzen öffentlich bestellten oder beeidigten Personen sowie dem Beratungsnachweis der ZSBA.

Zu den übrigen Änderungen wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Zu Buchstabe a:

Abweichend von den überwiegenden Anerkennungsgesetzen der Bundesländer regelt das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bereits seit der Novellierung im Jahr 2016, dass die zuständige Stelle in den Verfahren nach § 9 NBQFG zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit entscheidet, sofern die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs nicht nur von der Gleichwertigkeit nach § 9 abhängt. Darüber hinaus ist in § 13 Abs. 1 Satz 3 NBQFG bereits ein allgemeiner Anspruch auf isolierte Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag geregelt.

Der Bedarf, diese Regelung beizubehalten, ergibt sich unter anderem verstärkt vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. So ist einerseits in den verschiedenen Aufenthaltstiteln des neuen Aufenthaltsgesetzes die Einwanderung als Fachkraft unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation gekoppelt (z. B. in den §§ 18 ff. AufenthG). Auch vor dem Hintergrund der Einreise nach § 16 d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), wofür die Erteilung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheides, aus dem sich ein Qualifizierungsbedarf zwecks Erlangung der vollen Gleichwertigkeit ergibt, erforderlich ist, ist ein gesonderter Feststellungsanspruch erforderlich.

Das Ziel des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren, sowie die genannten Änderungen des Aufenthaltsrechts werden dazu führen, dass sich die Anzahl der Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die bereits vor der Einreise gestellt werden, wesentlich erhöhen wird. Hiermit verbunden sind erhöhte Anforderungen an die Transparenz der Anerkennungsverfahren, da sich diese Personen in der Regel noch in der Planungsphase der Einwanderung nach Deutschland befinden. Die isolierte Prüfung gibt antragstellenden Personen die Möglichkeit, bereits zu einer früheren Zeit im

Anerkennungsverfahren einen Überblick über etwaige Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landerechtlich geregelten Berufsbildung zu erhalten, so dass die weitere Planung, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt einer möglichen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf einer realistischeren Grundlage getroffen werden kann. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Sprachnachweise: Durch die gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit soll auch verhindert werden, dass Anträge allein aufgrund nicht ausreichender Sprachkenntnisse abgelehnt werden, was aus der Sicht von antragstellenden Personen, die das Anerkennungsverfahren aus dem Ausland betreiben, eine wesentliche Bedeutung hat.

Die Ergänzung um die Regelung in Satz 4 erfolgt aus Gründen der Klarstellung und ist gleichzeitig eine Folgeänderung der Änderung in § 7 Abs. 1 NBQFG. Zur Begründung wird insoweit auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu den Buchstaben b und c:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung nach Nummer 8 Buchst. c und e.

Zu Buchstabe e:

Die Ergänzung erfolgt, um eine Regelungslücke in Bezug auf Zuständigkeit für die Prüfung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für diejenigen Personen zu schließen, die eine Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule in Niedersachsen anstreben, jedoch die Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis offensichtlich nicht erfüllen. Die Regelung richtet sich somit auf denjenigen Personenkreis, der nicht dem Regelungsbereich des § 35 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung unterfällt. Sie orientiert sich dabei sowohl inhaltlich als auch von der Formulierung her an der gleichlaufenden Regelung in § 40 Abs. 1 der für das entsprechende Verfahren im Beamtenbereich.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 13 b):

Zu Buchstabe b:

Mit der letzten Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes im Jahr 2018 wurden aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung die datenschutzrechtlichen Bezüge in § 13 b Abs. 4 NBQFG aktualisiert. Mit der jetzigen Ergänzung wird das Verhältnis zwischen der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie 2002/58/EG transparenter dargestellt, indem auf die Datenschutz-Grundverordnung und speziell ihren Artikel 95 ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Richtlinie 2002/58/EG ist nur

nach Maßgabe des Artikels 95 Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dieser vorrangig. Mit der Ergänzung wird eine frühere Anregung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages aufgegriffen.

Zu Buchstabe c:

Mit der Änderung des Absatzes 6 wird die vorübergehende Zuständigkeitsregelung für die Bearbeitung von ausgehenden Warnungen ersetzt.

§ 13 b NBQFG wurde mit der Novellierung im Jahr 2016 ins Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eingefügt. Die Vorschrift trifft konkrete Regelungen zum Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG. Mithilfe dieses Instrumentes sollen zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten und Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI gewarnt werden

- vor Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, denen die Berufsausübung untersagt wurde (§ 13 b Abs. 1 und 2 NBQFG) oder
- vor Personen, bei denen rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt wurde, dass sie im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben (§ 13 b Abs. 3 NBQFG).

Bei Erarbeitung des aktuellen Absatzes 6 war bekannt, dass der Bund eine Regelung zur Zuständigkeit der Strafgerichte beabsichtigt sowie den Regelungsbedarf für weitere Gerichtsbarkeiten prüft.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) wurde in § 9 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung der Vorwarnmechanismus geregelt.

Neben der Verpflichtung der Strafgerichte hat der Bund den Regelungsbedarf für weitere Gerichtsbarkeiten geprüft, ohne im Ergebnis entsprechende Regelungen z. B. für die Zivil- oder Verwaltungsgerichte im Allgemeinen vorzunehmen. Auch liegen mit den Prozessordnungen grundsätzlich abschließende Regelungen vor, die nur bei ausdrücklichen Öffnungsklauseln im jeweiligen Gesetz Regelungsmöglichkeiten für die Länder eröffnen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Entscheidung des Bundes, mit § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung nur die Strafgerichte zu verpflichten, eine abschließende Regelung besteht, die dem niedersächsischen Landesgesetzgeber kraft Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes keine Regelungskompetenz belässt.

Die vorgeschlagene Regelung in § 13 b Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b sichert Warnungen nach verwaltungsgerichtlichen Feststellungen ab, da in diesen Verfahren eine Behörde Verfahrensbeteiligte ist und nach Erhalt der Entscheidung die Warnung tätigen muss.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 13 c):

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 4 f der Berufsankennungsrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU, der den partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf regelt. Bereits im Rahmen der Novellierung im Jahr 2016 erfolgte die Umsetzung dieser Vorschriften ins niedersächsische Recht. Mit der gewählten Formulierung soll sichergestellt werden, dass antragstellende Personen, die nicht die notwendigen Anforderungen erfüllen, um ihre Berufsqualifikation uneingeschränkt anerkannt zu bekommen, konkrete und auf ihr Verfahren bezogene Informationen über die Möglichkeit zum partiellen Zugang erhalten. Sie werden so in die Lage versetzt, über die alternative Antragstellung zu entscheiden.

Auch in der geänderten Fassung wird § 13 c NBQFG sich ebenso auf Berufsqualifikationen erstrecken, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben wurden, wie auch auf solche, in sogenannten Drittstaaten.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 14 a):

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nr. 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1329) zum beschleunigten Fachkräfteverfahren.

In der Begründung zum neuen § 81 a AufenthG (Artikel 1 Nr. 46 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, BR-Drs. 7/19) führt der Bund aus: „Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigten – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte/Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Terminressourcen für Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.“

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81 a AufenthG und § 14 a BQFG ist eine Verfahrensoption bei einer bereits bestehenden Verbindung der Fachkraft zu einem Arbeitgeber geschaffen worden, die zu einer schnelleren Einreise führen soll. Hierbei kann der

Arbeitgeber in Vollmacht der ausländischen Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde die Einleitung des beschleunigten Verfahrens beantragen. Der Arbeitgeber und die Ausländerbehörde schließen dazu eine Vereinbarung. Die Ausländerbehörde organisiert anschließend die zur Einreise erforderlichen Schritte im Inland. Insbesondere berät sie den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Unterlagen. Sie leitet die Unterlagen für das Anerkennungsverfahren der zuständigen Stelle zu.

Für die Anerkennungsstelle sind im Falle eines beschleunigten Verfahrens verkürzte Bearbeitungsfristen zu beachten. Innerhalb von zwei Wochen sind der Eingang des Antrages sowie die vorzulegenden Unterlagen zu bestätigen. Nachzureichende Unterlagen sind innerhalb dieser Frist mitzuteilen. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen soll innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entschieden werden.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes werden das beschleunigte Fachkräfteverfahren auch für landesrechtlich geregelte Berufe eingeführt und im Wesentlichen der Gleichklang zum Bundesrecht hergestellt.

Zu Nummer 14 (§ 15):

Mit der Änderung in Buchstabe c soll die Parallelität zu § 15 Abs. 3 Satz 2 BQFG hergestellt werden.

§ 15 Abs. 3 BQFG des Bundes wurde zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) um die Klarstellung ergänzt, dass ein mündlicher Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren nicht ausreicht. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geregelt, in elektronischer Form auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Demgemäß soll in § 15 Abs. 3 NBQFG, der bereits die Notwendigkeit eines schriftlichen Hinweises beinhaltet, gleichfalls zusätzlich die elektronische Form zugelassen werden.

Ausweislich der Begründung zur letzten Änderung von § 15 Abs. 3 BQFG des Bundes (nach BR-Drs. 438/20) soll das Kommunikationsmittel gewählt werden, welches auch die antragstellenden Personen zuletzt genutzt haben, um Brüche in der Kommunikation zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu den weiteren Änderungen wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder der antragstellenden Person zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt. Mit den stärker differenzierenden statistischen Merkmalen kann zudem der Bearbeitungsaufwand der zuständigen Stellen sichtbar werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Art und Gegenstand der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter

Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Bezeichnung der Richtlinie kann an dieser Stelle abgekürzt werden, da der Gesetzeswortlaut in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBQFG bereits ein Vollzitat enthält.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Buchstabe c:

Der bisherige § 17 Abs. 6 NBQFG enthält die Ermächtigung für die Landesregierung durch Verordnung abweichende Regelungen für die amtliche Statistik zu treffen. Nach Nummer 2 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch einzelne neue Merkmale eingeführt werden, sofern es sich nicht um Merkmale handelt, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) betreffen. Dabei verweist diese Vorschrift auf § 3 Abs. 9 BDSG in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung, wonach besondere Arten personenbezogener Daten Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben sind.

In der aktuell unmittelbar geltenden Datenschutzgrundverordnung ist mit Artikel 9 Abs. 1 ein solcher Katalog enthalten. Er umfasst die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ unter der Bezeichnung „besondere Kategorien personenbezogener Daten“.

Die Änderung sieht vor, dass § 17 Abs. 6 Nr. 2 NBQFG künftig direkt auf die Datenschutzgrundverordnung verweist und dabei auch den dort gewählten Überbegriff „besondere Kategorien“ anstelle von „besondere Arten“ verwendet.

Zu Nummer 16 (§ 18):

Der Abschlussbericht sowie der Länderbericht zur Evaluation wurden mit Schreiben vom 29. November 2019 dem Niedersächsischen Landtag übersandt. § 18 ist damit erledigt und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16.

Das Niedersächsische Architektengesetz regelt in § 3, dass in seinem Anwendungsbereich das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nur in wenigen Ausnahmefällen Anwendung findet. Dazu gehört bisher auch § 18 NBQFG, der mit der Aufhebung in Artikel 1 Nr. 16 zukünftig entfällt.

Zu Artikel 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16.

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz regelt in § 4, dass in seinem Anwendungsbereich das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nur in wenigen Ausnahmefällen Anwendung findet. Dazu gehört bisher auch § 18 NBQFG, der mit der Aufhebung in Artikel 1 Nr. 16 zukünftig entfällt.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Um eine möglichst medienbruchfreie und damit durchgängige elektronische Verfahrensabwicklung für die vorübergehende und gelegentliche Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 des Niedersächsischen Markscheidergesetzes zu gewährleisten, soll neben der schriftlichen Meldung der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit zukünftig auch die elektronische Meldung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a). Da zukünftig die Meldung der Aufnahme einer vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 NMarkG elektronisch erfolgen kann, wird dies auch für die mit der Meldung vorzulegenden Unterlagen ermöglicht. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden.

Zu Buchstabe c):

Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat das Landesamt die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich das Landesamt darüber hinaus auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden. In Satz 6 wird klargestellt, dass die Maßnahmen nach Satz 5 nicht den Lauf der Fristen nach § 5 Abs. 1 hemmen.

Die Änderungen nach dieser Nummer wurden aufgrund der im Rahmen der Verbandsbeteiligung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) gegebenen Hinweise zum Niedersächsischen Markscheidergesetz angepasst.

Zu Artikel 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nrn. 13 und 16.

Das Niedersächsische Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) regelt in § 35 Abs. 3, dass in seinem Anwendungsbereich das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nur in wenigen Ausnahmefällen Anwendung findet. Die Vorschrift ist um den im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz neu eingefügten § 14 a zu ergänzen, da das beschleunigte Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für die Fälle des § 81 a AufenthG auch für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen der akademischen Heilberufe anzuwenden ist. Der bisher auch in § 35 Abs. 3 HKG aufgeführte § 18 NBQFG zur Evaluation entfällt mit der Aufhebung in Artikel 1 Nr. 16 zukünftig.

Zu Artikel 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16.

Das Niedersächsische Beamtenengesetz regelt in § 16, dass in seinem Anwendungsbereich das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nur in wenigen Ausnahmefällen Anwendung findet. Dazu gehört bisher auch § 18 NBQFG, der künftig entfallen soll.

Zu Artikel 7:

Das Niedersächsische Hochschulgesetz regelt in § 7 die Bereiche, in denen das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz unmittelbar Anwendung findet.

Es wird die Anwendbarkeit von § 14 a NBQFG (neu) in § 7 Abs. 8 Satz 3 geregelt, der ein besonderes beschleunigtes Anerkennungsverfahren vorsieht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist zuständig für die akademisch ausgebildeten Berufe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, der Heilpädagogik und der Kindheitspädagogik, deren staatliche Anerkennung in der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit geregelt ist. Die Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren liegt bei den Hochschulen, die einen entsprechenden Studiengang anbieten.

Zu Artikel 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die statistischen Neuregelungen in § 17 sollen rückwirkend bereits ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten. Hiermit soll sichergestellt werden, dass weitere Erkenntnisse über den Prozess der Anerkennungsverfahren bereits für das gesamte Kalenderjahr 2021 gewonnen werden können. Die Landesstatistik nach § 17 NBQFG wird auf Grundlage einheitlicher statistischer Merkmale in allen Bundesländern mit den erhobenen Daten zu einer bundesweiten Statistik zusammengeführt. Neben einheitlichen statistischen Merkmalen ist somit auch ein einheitliches Inkrafttreten der Änderungen zum zwischen den Bundesländern abgestimmten Datum des 1. Januar 2021 erforderlich. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) hat auch der Bund die entsprechenden Änderungen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes normiert. Sie sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die zusätzlichen statistischen Merkmale haben keinen Einfluss auf die Datenerhebung bei der antragstellenden Person. Diese Statistikmerkmale werden ausschließlich durch die zuständigen Stellen im Verwaltungsverfahren selbst generiert. Es handelt sich vorliegend somit nicht um eine belastende Rückwirkung des Gesetzes gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.